

In dieser Ausgabe:

Steuerreform 2009 im Ministerrat verabschiedet

Vorsteuerabzug durch Holdinggesellschaften

Pensionistenabsetzbetrag - auch ausländische Pensionseinkünfte sind zu berücksichtigen!

Geänderte Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009

Klarstellung des BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Telefonwertkarten

Wegfall günstiger Essensmöglichkeit in der Betriebskantine während Krankenstand ist keine außergewöhnliche Belastung

Degressive Abschreibung in Deutschland seit 2009

In unserer aktuellen Klienteninfo informieren wir Sie über den momentanen Dauerbrenner "Steuerreform 2009" bzw. Maßnahmenpaket zur Konjunkturbelebung. Auch werden wir einen Blick über die Grenzen zu unseren Deutschen Nachbarn machen um zu sehen wie diese mit in Österreich schon lange eingeführten Maßnahmen Impulse für die Investitionstätigkeit von Unternehmen geben wollen.

Selbstverständlich haben wir auch in dieser Ausgabe einen unterhaltensamen Artikel. Wir hoffen, dass wir Ihnen so zeigen könne, dass unsere Zunft sich auch mit skurilen Dingen wie zB Wegfall günstiger Essensmöglichkeit in der Betriebskantine während Krankenstand ist keine außergewöhnliche Belastung

Falls Sie über den Artikel nicht schmunzeln können, erfüllen wir vielleicht doch das Vorurteil des eignen Humors, welches man unserem Berufstand entgegen bringt.

Steuerreform 2009 im Ministerrat verabschiedet

Der Ministerrat hat die Regierungsvorlage zur Steuerreform 2009 verabschiedet. Die Beschlussfassung im Parlament ist für März 2009 vorgesehen. Hinsichtlich jener Änderungen, die wir bereits in der Ausgabe vom Jänner 2009 (siehe KI 01/09) ausführlich vorgestellt haben, haben sich keine wesentlichen Neuerungen ergeben.

Die beschlossenen **Tarifsenkungen ab 1.1.2009** können voraussichtlich erstmalig bei der Lohnverrechnung für April 2009 angewendet werden. Dabei können auch die Monate Jänner bis März 2009 aufgerollt werden und den Arbeitnehmern die zu viel einbehaltene Lohnsteuer ausbezahlt werden.

Fest steht nun auch, dass die **steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags** bereits ab 2009 von € 100 auf maximal € **200** erhöht wird.

Nicht mehr vorgesehen ist die Steuerbefreiung für Vorteile aus der Ausübung von nicht übertragbaren

Aktienoptionen, die nach dem 31. März 2009 eingeräumt werden.

Ergänzend sollen die Änderungen beim **Freibetrag für investierte Gewinne ab 2010** dargestellt werden. Dieser wird dann von derzeit 10% auf **13%** und auf alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten ausgeweitet. Das bedeutet er steht auch Bilanzieren zu. Darüber hinaus erfolgt eine Umbenennung in „**Gewinnfreibetrag**“, da für Gewinne bis € 30.000 zur Geltendmachung keine Investitionen mehr erforderlich sind. Dieser Teil der Begünstigung wird auch als „**Grundfreibetrag**“ bezeichnet und automatisch zuerkannt. Der darüber hinausgehende

Freibetrag bis zu einem Maximalwert von € 100.000 kann weiterhin nur bei Tätigkeit entsprechender Investitionen geltend gemacht werden („**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**“). Wichtig ist, dass auch **Übergangsgewinne** bei Wechsel der Gewinnermittlungsart berücksichtigt werden können, nicht jedoch Veräußerungsgewinne.

Bei Gewinnermittlung durch **Pauschalierung** (zB 6 oder 12% Betriebsausgabenpauschale nach § 17 EStG) kann der **Grundfreibetrag geltend gemacht** werden, während der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag diesen Gewinnermittlern weiterhin verwehrt ist.

Vorsteuerabzug durch Holdinggesellschaften

Einem Unternehmer steht der Vorsteuerabzug für jene Steuerbeträge zu, die in einer Rechnung von anderen Unternehmern an ihn gesondert ausgewiesen werden und die sich auf Leistungen beziehen, die für sein Unternehmen erbracht worden sind. **Unternehmer ist, wer eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt.** Der UFS hatte sich in diesem Zusammenhang mit der Frage zu beschäftigen, **unter welchen Voraussetzungen Holdinggesellschaften ein Vorsteuerabzug zusteht** (GZ RV/0321-I/04 vom 26.8.2008).

Eine „**Beteiligungsholding**“, die **ausschließlich Beteiligungen erwirbt und verwaltet**, gilt nicht als Unternehmer, da sie im Wirtschaftsleben nicht mit Leistungen in Erscheinung tritt. Folglich steht einer solchen Beteiligungsholding **kein Vorsteuerabzug** zu.

Übt eine Gesellschaft neben der Beteiligungsverwaltung eine wirtschaftliche Tätigkeit aus („**gemischte Holding**“), ist die **unternehmerische Sphäre von der nichtunternehmerischen Sphäre zu trennen**. Ein Vorsteuerabzug kommt in diesem Fall nur für jene Steuerbeträge in Betracht, die mit der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft – und nicht mit der Beteiligungsverwaltung - in Zusammenhang stehen.

Greift eine Holdinggesellschaft wirtschaftlich in die Verwaltung ihrer Beteiligungen ein, liegt eine sogenannte „**geschäftsführende Holding**“ vor. Eine solche Holding kann einen **Vorsteuerabzug insoweit geltend machen, als sie im Rahmen schuldrechtlicher Verträge** als Unternehmer für ihre Tochtergesellschaften, z.B. durch das Erbringen von kaufmännischen oder technischen Dienstleistungen, **tätig wird und hierfür ein Entgelt erhält**. Der Vorsteuerabzug steht dabei nur für jene Vorleistungen zu, die mit den für die Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang stehen. Die Unternehmereigenschaft – und somit das **Recht auf Vorsteuerabzug** – wird **bereits in dem Zeitpunkt erworben, in dem Vorbereitungshandlungen** (z.B. Investitionen) zur Erzielung künftiger Einnahmen **gesetzt werden**.

Pensionistenabsetzbetrag - auch ausländische Pensionseinkünfte sind zu berücksichtigen!

Pensionisten steht grundsätzlich ein **Absetzbetrag** von € **400** pro Jahr zu. Dieser vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von € 17.000 und € 25.000 (Höchstgrenze) auf Null. Bei der Berechnung, ob die **Höchstgrenze** überschritten wurde sind **auch ausländische Pensionseinkünfte**, die in Österreich aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt sind, zu **berücksichtigen**. Seitens des **UFS** (Entscheidung vom 7.1.2009 – GZ RV/0470-G/08) wurde dies damit begründet, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten grundsätzlich eine Besteuerung erreicht werden soll wie sie auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten vorgenommen wird. Daher ist nach dem Grundsatz der **Gleichmäßigkeit der Besteuerung** die Berücksichtigung der befreiten Auslandseinkünfte bei der Einschleifregelung des Pensionistenabsetzbetrages geboten.

Geänderte Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009

Mit Verordnung (BGBl II 20/2009 vom 20.1.2009) hat die Finanzverwaltung der in den letzten Jahren sukzessiv steigenden Lebenserwartung Rechnung getragen und die Rentenbarwertfaktoren, die für die **steuerliche Bewertung von Renten** heranzuziehen sind, geändert. Bedeutung haben diese Berechnungsfaktoren insbesondere bei der **Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Leibrente**. Die erhaltenen Renten sind nämlich erst dann steuerpflichtig, wenn die Rentenzahlungen den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigen.

Der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes errechnet sich dabei aus dem **Jahresbetrag** der Rente, **multipliziert mit** dem jeweiligen steuerlichen **Rentenbarwertfaktor**. Durch die Berücksichtigung der höheren Lebenserwartung werden Renten künftig beim **Verkäufer** erst **später steuerpflichtig**, beim **Rentenzahler** allerdings auch erst **später als Sonderausgaben** absetzbar. Die neuen Rentenbarwertfaktoren sind auf Vereinbarungen, die **nach dem 31.12.2008** abgeschlossen werden, anzuwenden. In bestimmten Fällen gelten sie auch für vor dem 1.1.2009 abgeschlossene Vereinbarungen.

Klarstellung des BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Telefonwertkarten

Das BMF hat nunmehr klargestellt, dass der Verkauf von **Telefonwertkarten** bzw. vergleichbaren Ladebons und Calling Cards umsatzsteuerlich regelmäßig eine **sonstige Leistung** darstellt, da der Käufer an der Möglichkeit, Telefongespräche zu führen, interessiert ist und die Inanspruchnahme einer Telekommunikationsdienstleistung eine sonstige Leistung ist. Eine Lieferung wäre nur anzunehmen, wenn der Erwerber die Telefonwertkarte z.B. als Sammlerstück behalten möchte. Der weitaus häufigere Fall einer **Lieferung** liegt bei dem Verkauf von sogenannten sich aus Mobiltelefon und Gesprächsguthaben zusammensetzenden **Startpaketen** vor. Handelt es sich hingegen nur um eine SIM-Karte mit Gesprächsguthaben, liegt umsatzsteuerlich eine sonstige Leistung vor. Die Einteilung in Lieferung und sonstige Leistung ist für den (umsatzsteuerlichen) Leistungsort, eine allfällige Steuerbefreiung sowie für den Steuersatz relevant.

Zwischen der tatsächlichen Einlösung der Telefonwertkarte und der Ausgabe durch den Netzbetreiber sind meistens **Zwischenhändler** (z.B. Trafikanten) geschaltet. Die Umsatzsteuer ist schließlich – sofern der Verkauf an einen Nichtunternehmer erfolgt – von diesem zu bezahlen, setzt sich jedoch aus mehreren Handelsstufen zusammen. Der Netzbetreiber erbringt letztlich die **Telekommunikationsleistung** und unterwirft den Gegenwert in der Regel der **Anzahlungsbesteuerung** (Rz 2607 der UStR 2000). Bei den Zwischenhändlern, denen üblicherweise ein Rabatt auf die Telefonwertkarten gewährt wird, unterliegt die **Provisionszahlung** des Netzbetreibers (in Form des **Rabattes**) als Differenz zwischen dem gezahlten und dem erhaltenen Betrag, der **Umsatzsteuer**. Ebenso führt ein eventueller **Aufschlag** i.Z.m. dem Verkaufspreis zur **Umsatzsteuerpflicht**. Die durch die Klarstellung des BMF begründeten Regelungen gelten für Vorgänge **ab 1.1.2010** und unterscheiden sich zu den Aussagen im Umsatzsteuerprotokoll von November 2008 dadurch, dass die **Provision** (Differenz zwischen gezahltem und erhaltenem Betrag) dann **nicht mehr steuerbefreit, sondern umsatzsteuerpflichtig** ist.

Wegfall günstiger Essensmöglichkeit in der Betriebskantine während Krankenstand ist keine außergewöhnliche Belastung

Bei der Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen zeigt sich die Finanzverwaltung traditionell eher restriktiv. Dies wurde im Zuge einer neulich ergangenen Entscheidung des UFS (GZ RV/2783-W/08 vom 15.1.2009) bestätigt. Ein Steuerpflichtiger, der während einer mehrmonatigen Erkrankung nicht das verbilligte Essen in der Betriebskantine in Anspruch nehmen konnte, beantragte die dadurch entstandenen **Verpflegungsmehrkosten** (keine ärztlich verordnete Diätverpflegung!) als **außergewöhnliche Belastung**. Das **Finanzamt lehnte** diese jedoch - wie auch den Versuch, die Kostenbeiträge für die Verköstigung im Krankenhaus abzusetzen - mit der Begründung **ab**, dass die Einnahme von Verpflegung

keinen außergewöhnlichen Vorgang („Essen muss jeder Mensch“) darstellt. Abgesehen von Mehrkosten für Verpflegung auf Dienstreisen (Taggelder) und von Mehraufwendungen für ärztlich verordnete Diäten können daher **Kosten für Verpflegung nicht abgesetzt** werden. Im gegenständlichen Fall hat der UFS auch die Geltendmachung von Fahrtkosten (Kilometergeldern), die dadurch entstanden sind, dass der Steuerpflichtige sein Auto den Angehörigen geborgt hat, damit diese ihn im Krankenhaus besuchen können, nicht anerkannt. Hier sah der UFS keine Zwangsläufigkeit, da keine sittliche Verpflichtung zur Tragung der Fahrtkosten der Krankenhausbesucher bestand.

Degressive Abschreibung in Deutschland seit 2009

Auch bei unseren Deutschen Nachbarn gibt es Reaktionen auf die „Wirtschaftskrise“. Es wurde ua die Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung** beschlossen, welche ja im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 abgeschafft worden war. Diese Maßnahme soll, der Regelung zur vorzeitigen Abschreibung in Österreich vergleichbar, die Investitionstätigkeit und das Wirtschaftswachstum ankurbeln. Die degressive Abschreibung ist bei der Anschaffung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Betriebsvermögens zwischen

1.1.2009 und 31.12.2010 anwendbar, sofern die **Anschaffungskosten über €1.000** betragen (Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen €150 und €1.000 werden als Sammelposten über 5 Jahre verteilt abgeschrieben). Da die degressive Abschreibung in einem Jahr maximal 25% der Anschaffungskosten bzw. das 2,5 fache der linearen Abschreibung ausmachen darf, ist sie erst **ab einer Nutzungsdauer von 5 Jahren** vorteilhaft.

Sollten Sie in Zukunft keine Newsletter unserer Kanzlei erhalten wollen, bitten wir Sie um kurze Mitteilung.



Mag.(FH) Peter Hertel & Team!

Impressum

Mag. (FH) Peter Hertel
Geschäftsführer
Kaiserstraße 84/1/2/4
1070 Wien

Tel.: +43 (0) 1/52250 80
Fax: +43 (0) 1/52250 80-25
E-Mail: office@wt-hertel.at
Internet: www.wt-hertel.at

Firmenbuch-Nr.: 304 091v
HG: Wien
UID: ATU 63 875 080
WT-Code: 804 746
DVR: 2 111 552

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
BLZ: 32000
Kto. Nr.: 10.315.646
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT703200000010315646